

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Rüdiger Klos AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Versammlungsgesetz in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, welche Bundesländer bisher von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, ein eigenes Versammlungsgesetz zu erlassen?
2. Warum hat Baden-Württemberg noch kein eigenes Versammlungsgesetz erlassen?
3. Welche Vorschriften des Bundes-Versammlungsgesetzes gelten in Baden-Württemberg nicht mehr und wurden aus welchem Grund durch Landesrecht ersetzt?
4. Warum wird bisher kein eigenes Landes-Versammlungsgesetz erwogen, oder gibt es Pläne hierzu?
5. Welche durchgreifenden Bedenken sprechen gegen ein Landes-Versammlungsgesetz?

4.8.2025

Klos AfD

#### **Begründung**

Das Versammlungsrecht war lange bundeseinheitlich geregelt. Im Rahmen der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Das Versammlungsgesetz gilt nach Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes bis zu einer landesrechtlichen Ersetzung als Bundesrecht fort. Hierzulande scheinen einige Vorschriften des Bundesgesetzes durch Landesrecht ersetzt worden zu sein, aber nicht das Gesamtwerk. Der Sachstand in Baden-Württemberg interessiert.

Eingegangen: 5.8.2025 / Ausgegeben: 2.9.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Antwort

Mit Schreiben vom 28. August 2025 Nr. IM3-0141.5-583/16 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Ist ihr bekannt, welche Bundesländer bisher von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, ein eigenes Versammlungsgesetz zu erlassen?*

Zu 1.:

Nach hiesigen Erkenntnissen haben bislang folgende acht Länder eigene Landesversammlungsgesetze erlassen: Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

*2. Warum hat Baden-Württemberg noch kein eigenes Versammlungsgesetz erlassen?*

*3. Welche Vorschriften des Bundes-Versammlungsgesetzes gelten in Baden-Württemberg nicht mehr und wurden aus welchem Grund durch Landesrecht ersetzt?*

*4. Warum wird bisher kein eigenes Landes-Versammlungsgesetz erwogen, oder gibt es Pläne hierzu?*

*5. Welche durchgreifenden Bedenken sprechen gegen ein Landes-Versammlungsgesetz?*

Zu 2. bis 5.:

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Zuständigkeit für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder übertragen. Gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes gilt im Falle eines Wechsels der Gesetzgebungskompetenz bereits erlassenes Bundesrecht fort, kann aber – ganz oder in Teilen – durch Landesrecht ersetzt werden.

Baden-Württemberg hat bislang von seiner Gesetzgebungskompetenz für ein Landesversammlungsgesetz keinen Gebrauch gemacht. Es gelten daher sämtliche Regelungen des Versammlungsgesetzes des Bundes fort.

Mit dem bestehenden Versammlungsgesetz des Bundes und der umfangreichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Zusammenhang besteht ein sehr fein austarierter verfassungsrechtlich vorgegebener Handlungsrahmen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär